

Verwaltungsverfahren

Es gibt auch Verwaltungsstrafen für jene Handlungen, die gerichtlich nicht geahndet werden können. Hier können von den Bezirksverwaltungsbehörden Geldstrafen verhängt werden.

Das EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) sieht Strafen für jene vor, die Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung diskriminieren oder sie hindern, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind oder die nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreiten.

Gegen das EGVG verstößt z. B. jemand, der Flugblätter oder Broschüren mit einschlägigem Inhalt vor Schulen verteilt. Wer T-Shirts mit der Aufschrift „Bock auf Nazis“ oder Kleidungsstücke mit solchen oder ähnlichen Sprüchen trägt, kann nach dem EGVG bestraft werden.

Das Symbole-Gesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen verschiedener Gruppierungen (IS, Al-Qaida, Muslimbruderschaft, Graue Wölfe, Kurdische Arbeiterpartei PKK, Hamas ...).

Literatur

Gärtner, Reinhold (2009): Politik der Feindbilder, Rechtspopulismus im Vormarsch; Wien: Kremayr & Scheriau KG

Kulick, Holger/Staud. Toralf (Hg) (2009): Das Buch gegen Nazis. Rechtsextremismus – Was man wissen muss und wie man sich wehren kann; Köln: kiwi



Kija **Kinder- und Jugendanwaltschaft** **Tirol**

Meraner Straße 5, 4. Stock
6020 Innsbruck

Tel: 0512/508-3792
E-mail: kija@tirol.gv.at

Internet: www.kija-tirol.at



Foto: BilderBox.com

Fremdenfeindlichkeit **Rechtsextremismus** **Rassismus**

Hol dir die kostenlosen Web-Apps



Deine Rechte U18
<https://rechte-u18.at>



School Checker
<https://schoolchecker.at>

Infos
und
Tipps

Geschichte

Von 1938 - 1945 war Österreich Teil des nationalsozialistischen Deutschland. Viele Menschen haben in dieser Zeit schwerste Verbrechen verübt, andere waren Opfer des NS-Regimes und sehr viele andere waren Mitläuferinnen/ Mitläufer oder versuchten, sich weitgehend von Politik fernzuhalten.

Nach der Befreiung (8. Mai 1945) wurde von den Abgeordneten der damals im Parlament vertretenen Parteien (ÖVP, SPÖ, KPÖ) das Verbotsgesetz beschlossen. Damit sollten alle Versuche unterbunden werden, den Nationalsozialismus wiederzubeleben. Auch die Leugnung von NS-Verbrechen fällt unter das Verbotsgesetz. Es sollte damit unter allen Umständen verhindert werden, dass nochmals eine derart verbrecherische Herrschaft in Österreich zum Zug kommen könnte.

Durch Gesetze wird nicht nur die NS-Wiederbetätigung geahndet, es geht auch um andere Facetten des Rechtsextremismus, z. B. um den Umgang mit ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten, um Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit.

Jährlich gibt es mehrere hundert Anzeigen wegen vermunteter Verstöße gegen diese Gesetze. Die betroffenen Personen sind meist männlich. Zu den Delikten zählen rechts-extreme, rassistische, antisemitische oder islamophobe E-Mails, Posts in WhatsApp und sozialen Medien, genauso wie Interneteinträge, Schmierereien an Gebäuden, körperliche Übergriffe, usw.

Meldestelle für NS-Wiederbetätigung

Wer im Internet Beiträge mit neonazistischen, rassistischen oder antisemitischen Inhalten findet, sollte diese beim Innenministerium (ns-meldestelle@bvt.gv.at) melden. Die Angaben werden vertraulich behandelt. Anzeigen wegen des Verdachts der NS-Wiederbetätigung können auch bei allen Polizeidienststellen gemacht werden.

Es gibt in diesem Bereich natürlich auch Grauzonen: Nicht immer sind Äußerungen, Verhaltensweisen, Homepages oder deren Inhalte eindeutig zuordenbar. Wird aber festgestellt, dass jemand immer wieder einschlägige Seiten besucht oder entsprechende Inhalte downloadet, so kann daraus auf eine bestimmte Gesinnung geschlossen werden.

Verbotsgesetz

Vor allem der § 3 (**Wiederbetätigung**) ist relevant. Wiederbetätigung heißt, z. B. die NSDAP (oder irgendwelche NS-Teilorganisationen wie SS oder SA) wieder gründen zu wollen. Wiederbetätigung heißt auch, die Verbrechen der Nazis (z. B. den Holocaust) zu leugnen. Aber auch die Verharmlosung oder Rechtfertigung der NS-Verbrechen wird nach dem Verbotsgesetz geahndet. Wer also behauptet, dass es keine Gaskammern gegeben habe oder dass in Gaskammern niemand ermordet worden sei, verstößt gegen diese Normen. Wer sich eines Verbrechens nach dem Verbotsgesetz schuldig macht, kann von einem Geschworenengericht je nach Tatbestand mit einer Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit auch mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft werden.

Beispiele:

Vor dem Geschworenengericht landeten zwei junge Männer, die in einer Diskothek lautstark die Parolen „Sieg Heil“, „Heil Hitler“, „Es lebe der Führer“ usw. riefen und den Hitlergruß verwendeten. Außerdem wurden bei einem von ihnen CD's und Dateien mit fremdenfeindlichem, verhetzendem und NS-propagandistischem Inhalt gefunden.

Jemand wurde wegen eines Verbrechens nach dem Verbotsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt, weil er unter anderem versuchte, bei anderen Personen eine nationalsozialistische Gesinnung zu erwecken. Er nahm an Treffen teil, bei denen nationalsozialistisches Gedankengut propagiert, Ausländerhetze betrieben und zudem geäußert wurde, man möge die Öfen in Mauthausen wieder einheizen. Außerdem empfahl er NS-Lektüre unter Angabe der Bestelladresse als besonders lesenswert.

Strafgesetzbuch (StGB)

Verhetzung (§ 283 StGB) bedeutet, dass jemand öffentlich zu Hass oder Gewalt gegen Angehörige einer ethnischen Gruppe, eines Staates, einer Religionsgemeinschaft, eines Geschlechts, einer sexuellen Orientierung, einer Altersgruppe oder gegen behinderte Menschen auffordert oder eine solche Gruppe in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Dies trifft z. B. zu, wenn jemand dazu auffordert, dass Roma und Sinti gejagt und verprügelt werden sollten oder jemand behauptet, dass alle Schwarzen Drogendealer sind. Wer auf seiner Homepage einen antisemitischen oder rassistischen Artikel veröffentlicht, kann wegen Verhetzung verurteilt werden.

Beispiel:

Ein HTL-Schüler wurde nach § 283 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, nachdem er an der Pin-Wand des Klassenzimmers ein Flugblatt anbrachte, in dem gegen Ausländer gehetzt wurde. Unter anderem rief er dabei zum Kampf gegen den Islam auf.

Abzeichengesetz

Durch Nationalsozialisten wurden Millionen von Menschen ermordet. Nicht zuletzt deshalb sind sämtliche NS-Organisationen verboten. Dies führt dazu, dass auch niemand durch Tragen von entsprechenden **Abzeichen oder Uniformen** öffentlich Sympathie für diese Ideologie kundtun darf. Im Gesetz ist davon die Rede, dass Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich weder getragen, noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden dürfen.

Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen. Wenn jemand einen Sticker mit einem Hakenkreuz auf seiner Jacke trägt, verstößt sie/er gegen das Abzeichengesetz, ebenso wenn jemand SS-Runen oder andere NS-Embleme angesteckt hat.